



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Umwelt, Natur und Klimaschutz
22.3 Wasserrecht

22.3-643.1 – A-19112 Aktenzeichen
Herr Kellner Sachbearbeiter
08321 612 - 405 Tel. Durchwahl
08321 612 - 6722 Fax
S 1.39 Zimmer
thomas.kellner@lra-oa.bayern.de E-Mail

An den
Markt Oberstdorf
Prinzregenten-Platz 1
87561 Oberstdorf

Sonthofen, 29.08.2024

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Trettach bei Dietersberg, Oberstdorf; Antragsteller: Thomas Rietzler, Dietersberg 7, 87561 Oberstdorf

Anlagen:

- 1. Vorschlag zur Veröffentlichung (s. Seite 2)**
- 2. Leitz Ordner Planunterlagen (gegen Rückgabe)**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

in o. g. Angelegenheit führt das Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Gestattung durch. Dabei sind die Vorschriften über das förmliche Verfahren nach Art. 73 ff. BayVwVfG anzuwenden.

Es wird gebeten, den beiliegenden Text (s. Seite 2) gem. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG bekanntzumachen und die Planunterlagen einen Monat auszulegen. Die Bekanntmachung hat mindestens eine Woche vor Auslegung zu erfolgen. Bitte senden Sie und zu gegebener Zeit die Einwendungen zu.

Die Planunterlagen werden per Dienstpost an die Marktgemeinde Oberstdorf gesandt.

Bitte teilen Sie uns den Zeitraum (Frist) für die Auslegung vor der Bekanntmachung mit!

Außerdem wird die Marktgemeinde Oberstdorf als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum beantragten Verfahren e (Art. 73 Abs. 3a Satz 1 BayVwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Thomas Kellner



Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Trettach bei Dietersberg, Oberstdorf; Antragsteller: Thomas Rietzler, Dietersberg 7, 87561 Oberstdorf

Zum beantragten Projekt führt das Landratsamt Oberallgäu (Sachgebiet 22.3 Wasserrecht) das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durch.

I. Antrag

Die beantragten Maßnahmen für Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage dienen der Erzeugung von erneuerbaren Energie bzw. der Stromgewinnung. Hierfür wird das Wasser über ein Fassungsbauwerk aus der Trettach abgeleitet und dem Turbinenhaus zugeführt. Direkt danach erfolgt die Einleitung zurück in die Trettach.

Die Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Fassungsbauwerk mit Feinrechen und Absperrschütz (Wasserausleitung)
- Kiesschleuse
- Fischaufstiegshilfe
- Fischabstieg
- Sandfang als Stahlbetonrohr DN2000
- Auslassbauwerk Sandfang mit Einlauf in die Druckrohrleitung DN1600
- Druckrohrleitung DN1600
- Krafthaus mit Auslassbauwerk in die Trettach
- Zuweg zum Krafthaus und zur Fassung

II. Wasserrechtliche Zulassungsentscheidung

1. Die gewässerbaulichen Maßnahmen umfassen nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, welche einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen.
Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Benutzungen umfassen das Entnehmen und Ableiten von Wasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Wiedereinleiten (§ Abs. 1 Nr. 4 WHG) in ein oberirdisches Gewässer. Dem Antrag liegt eine Bewilligung zu Grunde.
Der Gewässer Ausbau und die Bewilligung zur Gewässerbenutzung an der Trettach dienen der Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Quelle bzw. Nutzung der Wasserkraft zur Stromgewinnung.
2. Für die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Oberallgäu zuständig.

III. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG („Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“) und Nr. 13.18.1 („Ausbaumaßnahmen“) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

besteht, da nicht von vorn herein auszuschließen war, ob das Neuvorhaben gegebenenfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben könnte. Hierzu liegt ein entsprechender Bericht über die Umweltverträglichkeit vor (Ziff. IV, Anlage 8.7).

IV. Pläne/Antragsunterlagen

- Anlage 0.1 Deckblatt
- Anlage 0.2 Inhaltsverzeichnis
- Anlage 1 Erläuterung
- Anlage 2 Planunterlagen, Deckblatt
- Anlage 2.1 Übersichtskarte
- Anlage 2.2 Übersichtslageplan mit Luftbild
- Anlage 2.3 Übersichtslängsschnitt
- Anlage 2.4 Fassungsbauwerk Draufsicht
- Anlage 2.5 Fassungsbauwerk Schnitte
- Anlage 2.6 Fischaufstiegsanlage Draufsicht und Schnitte
- Anlage 2.7 Längsschnitt Fassungsbauwerk bis DL
- Anlage 2.8 Regelquerschnitte Druckrohrleitung
- Anlage 2.9 Krafthaus Draufsicht und Grundriss
- Anlage 2.10 Krafthaus Schnitte
- Anlage 2.11 Ausgleichsmaßnahme Lageplan und Schnitte
- Anlage 3 Hydraulik Fischaufstiegsanlage
- Anlage 4 Datenblatt Wasserkraftanlage
- Anlage 5 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 6 Liegenschaftsangaben
- Anlage 6.1 Flurstücksverzeichnis
- Anlage 7 Flurstücksplan
- Anlage 8 Umweltplanung Büro ITS Scheiber
- Anlage 8.1 Bericht Limnologie
- Anlage 8.2 Plan Limnologie
- Anlage 8.3 Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 8.4 Plan Naturkunde
- Anlage 8.5 Bericht spezielle Artenschutzprüfung
- Anlage 8.6 Bericht Fauna-Flora-Habitat
- Anlage 8.7 **Bericht über Umweltverträglichkeit nach § 16 UVPG**

V. Verfahrenshandbuch nach § 11a Abs. 3 WHG

Das „Bayerische Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wird gemäß der Ziff. VI, Nr. 2. veröffentlicht.

VI. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Gestattung für einen Monat vom _____ bis zum _____ bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Zimmer-Nr. _____ während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG),
2. die Antragsunterlagen auch unter
 - <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

- oder
- <https://www.uvp-verbund.de>
heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann (§ 21 Abs. 2 UVPG), und
 4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt wird, und
 5. a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden,
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis zu Nr. 4:*

Die Erhebung von Einwendungen sind auch mittels einer qualifizierter elektronischen Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) möglich; gerichtet an E-Mail: wasserrecht@lra-oa.bayern.de.

Landratsamt Oberallgäu

Gez.
Haug